

Feuerstutzen-Schützengesellschaft 1550 Marktoberdorf e.V.

Kurfürstenallee 21 · 87616 Marktoberdorf · fsg-marktoberdorf.de

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2022
und von der
außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2022

§1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen:
Feuerstutzen-Schützengesellschaft (FSG) 1550 Marktoberdorf.
Sitz des Vereins ist Marktoberdorf.
Er ist ein eingetragener Verein (e.V.) im Sinne des § 21 BGB.
- b) Er muss Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) sein und erkennt dessen Satzung an.
- c) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein will seine Mitglieder zur gemeinschaftlichen Pflege des Schießsportes mit Sportwaffen, als Leibesübung vereinigen. Die schießsportliche Betätigung hat der Sportordnung des Deutschen- bzw. Bayerischen Schützenbundes oder der Bayerischen Schießordnung zu entsprechen.
- b) Das Brauchtum des bayerischen und deutschen Schützenwesens ist zu erhalten und zu pflegen.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Erwerb des Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- b) Die Aufnahme ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen.
- c) Das Schützenmeisteramt prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme als Mitglied auf Probe. Eine Ablehnung des Antrages ist gegenüber dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen möglich.
- d) Die Mitgliedschaft auf Probe ist eine vollwertige Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht.
- e) Innerhalb der zwölfmonatigen Probezeit entscheidet der Gesellschaftsausschuss über die endgültige Aufnahme als Mitglied. Die Probezeit kann durch Beschluss des Gesellschaftsausschusses um sechs Monate verkürzt werden.
- f) Bei Aufnahme auf Probe ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese wird bei Nichtaufnahme zurückerstattet.
- g) Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- h) Kinder und Jugendliche jeden Alters können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden. Jedoch sind die gesetzlichen Regelungen, ab wann Kinder mit dem Schießsport beginnen können, zu beachten.
- i) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- j) Ehegatten bzw. -gattinnen sind bei einem ermäßigten Beitragssatz ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.
- k) Mitglieder, deren BSSB-Beitrag von einem anderen Verein abgeführt wird, sind ordentliche Mitglieder (Zweitmitglieder) mit allen Rechten und Pflichten.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum 30.11. eines Jahres möglich. Der Austritt ist schriftlich dem Schützenmeisteramt mitzuteilen.
- b) Bei Austritt werden Spenden, Beiträge oder ähnliche Leistungen nicht zurückerstattet.
- c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen anerkannte sportliche Regeln und bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, sowie bei Schädigung des Ansehens des Vereins. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht gezahlt hat.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Gesellschaftsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm die Abgabe einer Stellungnahme zu den Vorwürfen zu ermöglichen. Der Betroffene kann gegen den Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
- e) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Der Schützenpass bzw. die Mitgliedskarte sind bei Austritt zurück zu geben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Der Gebrauch von Einrichtungen kann eingeschränkt oder an weitere Bedingungen geknüpft werden. Über die Einschränkungen und Bedingungen entscheidet der Gesellschaftsausschuss. Diese sind im Schützenhaus auszuhängen.
- b) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich zu befolgen.
- c) Jedes Mitglied, im Alter von 16–60 Jahren, ist bei außerordentlichen Maßnahmen verpflichtet, auf Anordnung des Schützenmeisteramtes einen Arbeitsdienst zwecks Erhalt und Betrieb, sowie Ergänzung der Anlagen zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Ausgleichsbetrag zu entrichten. Umfang des Arbeitsdienstes und Höhe des Ausgleichsbetrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- d) Sportliche Fairness und ein kameradschaftliches, ehrliches Verhalten sind wesentliche Grundsätze der Mitgliedschaft.
- e) Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- f) Ehrenmitglieder genießen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit.

§7 Vereinsbeitrag der Mitglieder

- a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag kann bei Erhöhung des Verbandsbeitrages einschließlich Versicherungsbeitrag automatisch um den Erhöhungsbeitrag angehoben werden.
- b) Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Verbandsbeitrag einschließlich Versicherung zusammen. Der Verbandsbeitrag ist für jedes Mitglied an den BSSB abzuführen.
- c) Für die Beitragszahlungen stimmen die Mitglieder einem Bankeinzugsverfahren zu.

§8 Verwendung der Mittel

- a) Alle Einnahmen des Vereins dienen der Bestreitung des anfallenden Aufwandes des Vereins. Rücklagen für zukünftige Investitionen und Instandsetzungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- c) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die über ihren persönlichen Aufwand in der Tätigkeit für den Verein hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Organe des Vereins

a) Die Organe sind:

- das Schützenmeisteramt
- der Gesellschaftsausschuss
- die Mitgliederversammlung

b) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Schützenmeister können den Organen des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 / 26a Einkommensteuergesetzes gewähren.

§10 Das Schützenmeisteramt

a) Folgende Personen bilden das Schützenmeisteramt:

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- 3. Schützenmeister
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Zeugwart
- 1. Sportleiter für Langwaffen
- 2. Sportleiter für Langwaffen
- 1. Jugendsportleiter
- 2. Jugendsportleiter
- 1. Sportleiter für Kurzwaffen
- 2. Sportleiter für Kurzwaffen
- 1. Sportleiter für Bogensport
- 2. Sportleiter für Bogensport

b) Die drei Schützenmeister sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. und 3. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

c) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die drei Schützenmeister sind geheim mit Stimmzettel zu wählen. Alle anderen Amtsträger können per Handzeichen gewählt werden, wenn

- nur ein Kandidat zur Verfügung steht und
- die Mitgliederversammlung einverstanden ist.

d) Die Sportleiter können, mit Zustimmung der Schützenmeister, für ihren Tätigkeitsbereich weitere Referenten bestellen bzw. ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Sportleiter übernehmen in ihrem jeweiligen Bereich die Aufgaben eines Zeugwartes.

- e) Die Sitzungen des Schützenmeisteramtes werden vom 1. Schützenmeister oder bei Abwesenheit desselben vom nachfolgenden Schützenmeister einberufen. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen und allen Mitgliedern des Amtes und den Beiräten zuzuleiten. Die Protokolle sind unter Verschluss zu halten. Bekanntmachungen von Sitzungsergebnissen obliegen nur dem 1. Schützenmeister. Bei dessen Verhinderung gelten die Vertretungsregelungen gemäß § 10 Absatz b.
- f) Bildet sich nach Ablauf einer Amtsperiode beim Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ keine neue Vorstandschaft mit einem neuen 1. Schützenmeister, dann ist die amtierende Vorstandschaft verpflichtet, weitere drei Monate die Amtsgeschäfte zu führen. Nach drei Monaten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Ziel, eine neue Vorstandschaft zu wählen. Der Vorstand (1. Schützenmeister) bleibt in jedem Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand (1. Schützenmeister) gewählt wurde.
- g) Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Jugendsportleitern bestimmt der 1. Schützenmeister. Die zwei Sportleiter für Langwaffen, die zwei Sportleiter für Kurzwaffen und die zwei Sportleiter für Bogensport vertreten ihre Abteilung jeweils gemeinschaftlich. Jeder von ihnen hat jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des jeweiligen zweiten Sportleiters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall einer Verhinderung des jeweiligen ersten Sportleiters.

§11 Der Gesellschaftsausschuss

- a) Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und drei weiteren Beiräten.
- b) Die Beiräte werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es gilt der gleiche Wahlmodus wie bei § 10 Absatz c.
- c) Die Beiräte können zu jeder Sitzung des Schützenmeisteramtes eingeladen werden. Sie müssen eingeladen werden, wenn nachstehende Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung anstehen:
 - 1.) Aufnahme von Mitgliedern
 - 2.) Aufnahme und Entlassung von Dienstpersonal
 - 3.) Fragen, die den Wirtschaftsbetrieb betreffen
 - 4.) Festlegung von Schieß- und Veranstaltungsprogrammen
 - 5.) Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten von Mitgliedern, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten derselben
 - 6.) Vergabe von EhreenauszeichnungenIn den Punkten 1-6 sind die Beiräte voll stimmberechtigt.

§12 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
Diese wird vom 1. Schützenmeister geführt. Bei dessen Verhinderung gelten die Vertretungsregelungen gemäß § 10 Absatz b. Sollte kein Schützenmeister anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- b) Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- c) Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- d) Die Tagesordnung muss nachstehende Punkte enthalten:
- 1.) Berichte
 - des 1. Schützenmeisters
 - der Sportleiter
 - des Schatzmeisters
 - der Rechnungsprüfer
 - 2.) Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - 3.) Neuwahl der Organe nach Ablauf der Wahlperiode
 - 4.) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Leistungen gemäß § 6 Absatz c
 - 5.) Satzungsänderungen
 - 6.) Anträge
 - 7.) Verschiedenes
- Bei Bedarf kann die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt werden.
- e) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen angenommen und berücksichtigt werden, wenn sie fünf Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden.
Bei einem späteren Eingang der Anträge erfolgt deren Behandlung, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.
- f) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet außer über die ihr nach Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben auch über:
- Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten
 - Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - Streitigkeiten mit Zustimmung der Beteiligten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- g) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten. Bei Satzungs- und Ordnungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- h) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

- i) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglieder des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsausschusses sein. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierfür schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind beauftragt, die Entlastung des Schützenmeisteramtes zu beantragen.
- j) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder fordert und ihr Verlangen schriftlich mit Begründung dem Schützenmeisteramt vorlegen. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.

§13 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung der Feuerstutzen-Schützengesellschaft (FSG) 1550 Marktoberdorf kann nur durch den Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- b) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird bei der ersten Einladung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, dann ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung einzuberufen. Die anwesenden Mitglieder der zweiten Mitgliederversammlung sind dann beschlussfähig.
- c) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktoberdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§14 Vergabe von Ehrenauszeichnungen

- a) Die höchste Auszeichnung, die die Gesellschaft zu vergeben hat, ist die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Weitere Auszeichnungen sind die Vereinsorden am Band in Gold und Silber.
- b) Gold kann nur an acht lebende Mitglieder der Gesellschaft verliehen werden; Silber an sechzehn lebende Mitglieder.
- c) Verleihungskriterien sind Verdienste, die in besonderem Maße für die Feuerstutzen-Schützengesellschaft erbracht wurden, z.B. durch langjährige Pflichterfüllung in einem Ehrenamt oder durch Stärkung des Ansehens der Gesellschaft oder durch sportliche Höchstleistungen.
- d) Vorschlagberechtigt ist der 1. Schützenmeister. Über seinen Vorschlag entscheidet der Gesellschaftsausschuss mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigter Ausschussmitglieder in geheimer Abstimmung.
- e) Der 1. Schützenmeister ist berechtigt, für verdiente Mitarbeiter in den Gremien und Mitgliedern außerhalb der Gremien erreichbare Ehrennadeln des BSSB und des Bezirkes Schwaben zu beantragen, ohne Konsultierung des Gesellschaftsausschusses.
- f) Bei Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft zählen die Jahre ab dem 16. Lebensjahr.

§15 Schützenjugend

- a) Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
- b) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.
- c) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und erneut zur Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§16 Vereinsordnungen

- a) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- b) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
- c) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- d) Abweichend von a) können sich das Schützenmeisteramt, die einzelnen Abteilungen und die Schützenjugend eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese sind durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen.